

Beschlussvorschlag:

Die Vorlage wird wie folgt geändert:

1. Der Stadtrat beschließt das Konsolidierungskonzept zum Abbau der Liquiditätskredite unter die Genehmigungsgrenze (**§ 100 Abs. 5 S. 1 KVG LSSA i. V. m. § 110 Abs. 2 KVG LSA**). **Die Überführung von kurzfristigen Liquiditätskrediten in langfristige Finanzierungsinstrumente durch eine Umschuldung ist – zusammen mit weiteren Selbstverpflichtungen im jeweiligen Haushaltsplan – eine zulässige und geeignete (Konsolidierungs-) Maßnahme nach § 100 Abs. 5 S. 2 KVG LSA (so auch Kluth, Rechtsgutachten zum rechtlichen Rahmen der Ablösung von Liquiditätskrediten durch langfristige Finanzierungsinstrumente, S. 49 m. w. N.).**
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das Konsolidierungskonzept bei der Haushaltsaufstellung 2020 ff. zu berücksichtigen und die finanziellen Auswirkungen der Umsetzung **vollumfänglich** abzubilden.
3. Der Oberbürgermeister wird mit der Vorbereitung der Umsetzung des Konsolidierungskonzeptes beauftragt.
4. Dem Stadtrat wird bis Mai 2020 ein den Maßgaben des Konsolidierungskonzeptes entsprechender beschlussfähiger Tilgungsplan samt Finanzierungsinstrumenten vorgelegt.
5. ~~Der Oberbürgermeister verweist die Vorlage in den Finanzausschuss und in den Hauptausschuss.
Zur Untersetzung und inhaltlichen Ausgestaltung des Konsolidierungskonzeptes zum Schuldenabbau wird ein Begleitgremium, in dem alle Fraktionen vertreten sind, gebildet. Ziel ist es, im Haushalt Einsparpotentiale zu eruieren um ab 2021 die jährlich für Zins- und Tilgungsleistungen notwendigen Mittel im Haushalt aufzubringen.~~

Der Abschluss jeglicher vertraglicher Verpflichtungen der Stadt zur Umsetzung des Umschuldungskonzeptes bedarf der gesonderten Beschlussfassung des Stadtrates.

6. ~~Der Oberbürgermeister wird beauftragt, vom Land ein Entschuldungsprogramm für Liquiditätskredite analog dem Entschuldungsprogramm Stark II für Investitionskredite einzufordern.~~

Zur Begleitung des Konsolidierungsprozesses wird eine Arbeitsgruppe, in der alle Fraktionen vertreten sind, gebildet.

7. ~~Ergänzend wird~~ **Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit dem Land über die Übernahme der Schulden oder Instrumente der gemeinsamen Schuldenbewirtschaftung zu verhandeln. Gespräche zu führen, um vom Land ein Entschuldungsprogramm für Liquiditätskredite analog Stark II für Investitionskredite einzufordern oder eine gemeinsame Schuldenbewirtschaftung unter der Ägide des Landes - zur Nutzung der besseren Zinskonditionen des Landes - zu erreichen.**
8. **Der Oberbürgermeister wird beauftragt, sich zwecks Teilnahme am vom Bundesfinanzminister angekündigten Programm zur kommunalen Entschuldung,**

an die hierfür maßgeblichen Stellen zu wenden.